

Gebührenordnung

Bestandteil der Benutzerordnung im
BRK-Kinderhaus Die Wolperdinger
Ludwig-Simmet-Anger 3
85435 Erding

Telefon: 08122 – 187 17 19

Mail: wolperdinger.kved@brk.de

gültig: ab 01.09.2026

1 Grundsätzliches

- (1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung BRK-Kinderhaus Die Wolperdinger erhebt der Träger Betreuungsgebühren, Verpflegungskosten sowie Pädagogisches Materialgeld gemäß dieser Gebührenordnung.
- (2) In Einheit mit der Benutzerordnung ist die Gebührenordnung Bestandteil des Bildungs- und Betreuungsvertrages und für diese Kita verbindlich.
- (3) Der Beitrag ist ab dem Eintrittsmonat in die Kita in vollem Umfang zu zahlen.
- (4) Der Beitrag ist 12 Monate im Kalenderjahr in vollem Umfang zu entrichten.
Dies gilt auch, wenn das Kind, gleich aus welchem Grund, die Kita innerhalb des Monats ganz oder teilweise nicht besucht (Krankheit, Urlaub, Schließung der Kita).
- (5) Die Zahlung erfolgt im Abbuchungsverfahren via SEPA-Lastschriftmandat.
Die Gesamtsumme wird jeweils zum Monatsbeginn abgebucht.
- (6) Eine dynamische Anhebung der Grundbeiträge für die Betreuung erfolgt jährlich nach den Richtwerten der Stadt Erding.
- (7) Eine trägerbasierte Angleichung der Pauschalen für Verpflegung und Material orientiert sich an allgemeinen Kostenentwicklungen.

2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten. Dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Personensorgeberechtigte mit geringem Einkommen können beim Landratsamt der Stadt Erding (Kinder- und Jugendhilfe) eine volle oder teilweise Übernahme der Betreuungsgebühr sowie weiterer Sozialleistungen (Materialgeld, Mittagessen, Ausflüge, kulturelle Veranstaltungen) für das Kind beantragen.
- (3) Anträge für Sach- bzw. Sozialleistungen müssen von den Personensorgeberechtigten eigenverantwortlich und rechtzeitig bei der zuständigen Behörde gestellt werden.
- (4) Die Personensorgeberechtigten gehen prinzipiell in Vorleistung und kommen selbst für alle anfallenden Kita-Beiträge im vollen Umfang auf, bis das Landratsamt die Übernahme der Kosten schriftlich bestätigt und an den Träger überwiesen hat.
- (5) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen des Hauptwohnsitzes, sorgerechtl. Verhältnisse, der Bankverbindung sowie einen Kita-Wechsel des Kindes innerhalb von zwei Wochen schriftlich bei der Kita-Leitung anzuzeigen.
- (6) Sollte diese Meldung nicht rechtzeitig erfolgen, ist die staatliche und kommunale Förderung nach BayKiBiG nicht gewährleistet. Der Träger behält sich in diesem Falle vor, die ausfallende Förderung als zusätzlichen Elternbeitrag zu erheben.

3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der monatlichen Grundgebühr richtet sich nach der im Buchungsbeleg vereinbarten Betreuungszeit und der jeweils gültigen Beitragstabelle des Trägers.
- (2) Staatlicher Zuschuss* zum Elternbeitrag: Für jedes Kind, welches im laufenden Kalenderjahr drei Jahre alt ist/wird, verringert sich die Betreuungsgebühr ab dem 01.09. des jeweiligen Jahres um 100 € pro Monat.
- (3) Für Kinder im Kindergarten, wird bis zum 35. Monat *Krippen-Grundgebühr* erhoben.
- (4) Für die Beschaffung von Gegenständen, Geräten und Materialien zur Umsetzung und Unterstützung der pädagogischen Arbeit in der Kita wird ein monatlicher Pauschalbetrag in der Kita festgesetzt (Pädagogisches Materialgeld).
- (5) In der Kita wird ein warmes Mittagessen angeboten. Die Teilnahme an dieser Mahlzeit entscheidet sich nach den konzeptionellen Richtlinien.
- (6) Pädagogische Aktivitäten wie z.B. Theater- und Museumsbesuche, Erleben von Künstlern oder Tierbesuchen, etc. und die damit verbundenen Zusatzkosten für Ausflüge, müssen von den Eltern extra gezahlt werden.

4 Betreuungsgebühren

→ tägliche Mindestbuchungszeit (*inklusive Bring- und Abholzeiten*)

Krippe: 4 - 5 Stunden (25 Std. pro Woche)

Kindergarten: 4 - 5 Stunden (25 Std. pro Woche)

→ Pädagogische Kernzeit mit Anwesenheitspflicht des Kindes

Krippe 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Kindergarten 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

	Grundgebühr Kindergarten	Grundgebühr Krippe
➤ 4 - 5 Std.	153,00*	306,00*
➤ 5 - 6 Std.	184,00*	368,00*
➤ 6 - 7 Std.	214,00*	428,00*
➤ 7 - 8 Std.	245,00*	490,00*
➤ 8 - 9 Std.	275,00*	551,00*
➤ 9 - 10 Std.	306,00*	612,00*

*Staatlicher Beitragszuschuss siehe Punkt 3 (2) wird von Gebühr abgezogen

5 Verpflegungskosten

Die Teilnahme am **Mittagessen** ist verbindlich:

- für jedes Kind in der Krippe
- für jedes Kind im Kindergarten mit Buchungszeiten nach 12:15 Uhr

Krippe 78,00 € pro Monat	Kindergarten 80,00 € pro Monat
--------------------------	--------------------------------

6 Materialgeld

Für die Anschaffung von pädagogischem Material, Spiel- und Beschäftigungsgegenständen wird monatlich ein Beitrag von **7,00 Euro** erhoben.

7 Verwaltungskosten

Bei Vertragsabschluss wird eine einmalige Verwaltungsgebühr von **15,00 Euro** erhoben.

8 Gültigkeit

Diese Gebührenordnung tritt am 01.09.2026 in Kraft und ersetzt die Beitragssatzung vom 01.09.2025.

Erding, den 16.01.2026



Albert Thurner
Stellv. Kreisgeschäftsführer